

## 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pastetten hat in den Sitzungen am 10.09.2013 und am 26.11.2013 (Tagesordnungspunkt 4) folgende Änderungen der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### § 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt, für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern und Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl S 108) mit Erfolg abgelegt haben.
- Neu:**
3. **Hunde, bei denen der Halter mit seinem Hund erfolgreich einen Hundeführerschein mit theoretischer und praktischer Prüfung bei einer Hundeschule seiner Wahl oder eine Begleithundeprüfung absolviert hat und eine Haftpflichtversicherung vorlegt. Der Hund muss gechipt sein (Nachweis).**

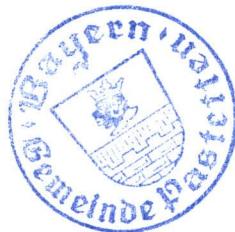
### § 13 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln und Niederlegung in der Verwaltung.

Pastetten, den 11.12.2013



C. Vogelfänger  
1. Bürgermeisterin  
Gemeinde Pastetten



Anschlag am 13.12.2013  
Abnahme am 30.12.2013